

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von den Abgeordneten von Bockelberg, Kleinert, Metzger,
Dr. Weber (Köln), Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen eingebrachten
Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes
— Drucksachen 7/4089, 7/5402 —**

Bericht der Abgeordneten Metzger und Erhard (Bad Schwalbach)

I.

Der Bundestag hat den von den Abgeordneten von Bockelberg, Kleinert, Metzger, Dr. Weber (Köln), Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes in seiner 197. Sitzung am 24. Oktober 1975 in erster Lesung behandelt und an den Rechtsausschuß (federführend) sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und den Finanzausschuß (jeweils mitberatend) überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 9. Juni 1976 beraten. Dabei wurde den Beratungen ein geänderter Entwurf zugrunde gelegt, der von den Abgeordneten von Bockelberg, Kleinert, Metzger, Dr. Weber (Köln), Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen vorgelegt wurde (Ausschußdrucksache 283). In die Beratungen wurden die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit einbezogen. Der Finanzausschuß hat dem geänderten Entwurf grundsätzlich zugestimmt, jedoch empfohlen, in den Entwurf keine Vorschriften über Buchführungspflichten der Partnerschaft sowie über Gewinn, Verlust und Entnahmen der Partner aufzunehmen; er hat ferner ergänzende Vorschriften des Einkommen- und des Umsatzsteuergesetzes für entbehrlich angesehen. Diesen Empfehlungen ist der Rechtsausschuß gefolgt. Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß ihm die geänderte Fassung des Gesetzentwurfs nicht bekannt ist und er sich daher nur unter wirtschaftspolitischen

Gesichtspunkten zu der Frage äußern kann, ob die Bildung von Partnerschaften zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsausschuß hat keine Bedenken, wenn durch die Bildung von Partnerschaften standesrechtliche Bestrebungen nicht gefördert werden. Außerdem hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zunächst die Absicht bekundet, sich zu dem Gesetzentwurf gutachtlich zu äußern. Er hat dann aber von einer entsprechenden Stellungnahme abgesehen, da ihm nur die Drucksache 7/4089 vorlag; wegen der Auswirkungen eines Partnerschaftsgesetzes im Bereich der Heilberufe hat er jedoch eine Anhörung der betroffenen Verbände und Organisationen sowie der Länder vor Verabschiedung des Gesetzes als unverzichtbar angesehen. Der Rechtsausschuß hat eine solche Anhörung hingegen nicht als erforderlich angesehen, da die Antragsteller vor Einbringung des Gesetzentwurfs mit den betroffenen Verbänden und Organisationen eingehende Gespräche führten. Darüber hinaus wurden die von einigen Berufskammern und berufständischen Verbänden eingereichten Stellungnahmen im Verlauf der Ausschlußberatungen erörtert und gegebenenfalls berücksichtigt.

II. Allgemeines

Der Rechtsausschuß billigt einmütig das Ziel des Gesetzentwurfs, durch die Schaffung einer geeigneten Organisationsform den Zusammenschluß von

Angehörigen freier Berufe für die gemeinschaftliche Berufsausübung zu erleichtern. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß für eine — gerade auch interdisziplinäre — Zusammenarbeit in der Praxis ein großes Bedürfnis besteht. Die moderne Entwicklung in allen Lebensbereichen macht es in zunehmendem Maße erforderlich, Aufgaben in größerem Rahmen und unter Mitwirkung von Angehörigen verschiedener freier Berufe zu lösen. Der Umstand, daß sich Angehörige freier Berufe in Einzelfällen zu Gesellschaften, die für den gewerblichen Bereich geschaffen worden sind, wie z. B. zu Aktiengesellschaften zusammengeschlossen haben, zeigt, daß es unaufschiebbar geworden ist, für die Praxis der freien Berufe auf gesetzlicher Grundlage eine für diese Berufe geeignete Organisationsform zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß dann, wenn den Angehörigen der freien Berufe größere Möglichkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit eröffnet werden, dies nicht nur eine Stärkung dieser mittelständischen Berufsgruppe bedeutet, sondern auch zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung führen wird.

Einmütig sieht der Rechtsausschuß in dem Gesetzentwurf in der nunmehr zur Annahme empfohlenen Fassung keine vollständige Lösung der für die freien Berufe und für ihre Zusammenschlüsse gegebenen Probleme, sondern nur einen ersten Schritt zu ihrer Bewältigung. Auch wenn gegenüber dem ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurf die besondere Haftungsregelung und die Rechtsfähigkeit der Partnerschaft fehlen, verbleiben genügend Regelungen, welche die Partnerschaft für die Angehörigen der freien Berufe Anlaß sein können, sich dieser Rechtsform zu bedienen. Dazu gehören u. a. das Recht, einen eigenen Namen zu führen, die Parteifähigkeit und das Wettbewerbsverbot. Nicht zuletzt erweitert der Gesetzentwurf in der nunmehr vorliegenden Fassung die Möglichkeiten zu interdisziplinären Zusammenschlüssen ganz erheblich.

Die Haftungsbeschränkung konnte im Gesetzentwurf nicht übernommen werden. Bei Vertiefung der mit einer Haftungsbeschränkung verbundenen Probleme hat sich gezeigt, daß das Risiko, schon durch geringe Fahrlässigkeit unübersehbare Schadensersatzpflichten auszulösen, durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung allgemein zugenommen hat. Vor allem im technischen Bereich können die Haftungsrisiken eine solche Höhe erreichen, daß sie entweder nicht mehr versicherbar sind oder, falls hierfür ein Versicherungsschutz möglich ist, die Versicherungsprämien so hoch sind, daß sie die im Einzelfall anfallenden Gebühren oder Honorare bei weitem übersteigen. Diese Entwicklung berührt nicht nur Angehörige freier Berufe. Auch im Bereich des Handwerks bestehen ähnliche Probleme. Letztlich ist fast jeder der Gefahr ausgesetzt, durch leichtes Versehen unverhältnismäßig große Schäden zu verursachen und dafür einstehen zu müssen. Das Problem einer Haftungsbegrenzung ist daher ein allgemeines Problem des Schadensersatzrechts, das den in § 249 BGB verankerten Grundsatz des vollen Schadensersatzes in Frage stellt und daher nur allgemein im Rahmen einer breiter angelegten Reform des Schadensersatzrechts gelöst werden kann. Ab-

gesehen davon belasten Risiken aus der Berufsausübung sowohl diejenigen, die ihren Beruf zusammen mit anderen, als auch diejenigen, die ihren Beruf allein ausüben, so daß etwaige Haftungsbeschränkungen für besondere Risiken allen Berufsausübenden in gleicher Weise zugute kommen müßten. Da eine angemessene Lösung aller mit einer Haftungsbeschränkung verbundenen Probleme zur Zeit noch nicht möglich erscheint, ist in dem geänderten Entwurf von einer Haftungsbeschränkung abgesehen worden. Der Rechtsausschuß hält es jedoch für erforderlich, daß diesem Problem auf breiterer Grundlage weiter nachgegangen und damit künftig zugleich auch den Bedürfnissen der freien Berufe Rechnung getragen wird.

Gleichfalls ist in dem geänderten Entwurf von der Ausgestaltung der Partnerschaft als juristischer Person abgesehen worden, da eine solche Konstruktion zu besonderen Schwierigkeiten bei der Einordnung der Partnerschaft in das geltende Steuersystem hätte führen können. Statt dessen soll die Partnerschaft nunmehr als gesetzlich ausgebaute BGB-Gesellschaft ausgestaltet werden, die sich von dieser jedoch insbesondere dadurch abhebt, daß die Partnerschaft nur Angehörigen — gleicher oder verschiedener — freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung zur Verfügung steht, einen eigenen Namen führen und unter diesem aktiv und passiv parteifähig, aber auch konkursfähig ist, in ein Partnerschaftsregister eingetragen und nach außen grundsätzlich erst mit der Eintragung wirksam wird; außerdem sollen die Partner einem Wettbewerbsverbot unterworfen werden.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 definiert die Partnerschaft als eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe als Partner zur Ausübung ihrer Berufe unter einem gemeinschaftlichen Namen zusammenschließen können. Ein solcher Zusammenschluß soll Angehörigen sowohl gleicher als auch unterschiedlicher freier Berufe ermöglicht werden. Der in dem geänderten Entwurf der Definition der Partnerschaft angefügte Nebensatz, daß der Zusammenschluß nur zulässig sein solle, „wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen“, sollte nach Auffassung des Ausschusses nicht aufgenommen werden. Daß dem Gesetzgeber die Befugnis zusteht, durch Gesetz zu regeln, ob und ggf. welchen freien Berufen — gleicher oder unterschiedlicher Art — der Zugang zur Partnerschaft entgegen der generellen Regelung in Absatz 1 Satz 1 verschlossen ist, versteht sich von selbst. Soweit eine solche Regelung für einige freie Berufe für erforderlich angesehen wird, wird sie im Zusammenhang mit diesem Ge-

setz in § 32 Abs. 7 bis 10 getroffen. Weitere gesetzliche Regelungen dieser Art, insbesondere soweit sie für bestimmte freie Berufe in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, bleiben unberührt. Andererseits sollen jedoch solche Einschränkungen nur dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben; gesetzlich nicht geregelte berufständische Auffassungen oder Grundsätze sollen hingegen dem Zusammenschluß von Angehörigen auch unterschiedlicher freier Berufe nicht mehr entgegenstehen können.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß Partner nur eine natürliche Person sein kann. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, die nach geltendem Recht auch in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften betrieben werden dürfen, sollen nicht als solche Partner in einer Partnerschaft sein dürfen, da diese als Personenverband zur Berufsausübung nur natürlichen Personen vorbehalten bleiben soll.

Absatz 2 lehnt sich bei der Definition der freien Berufe an § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes an. Abweichend von jener Regelung hält es der Ausschuß jedoch für erforderlich, auch die Rechtsbeistände als freie Berufe im Sinne des Partnerschaftsgesetzes anzusehen, da auch ihnen ermöglicht werden soll, sich untereinander oder mit anderen freien Berufen in einer Partnerschaft zusammenzuschließen. Die Aufzählung der freien Berufe soll nach Auffassung des Ausschusses nicht abschließend sein, um auch künftigen Entwicklungen Raum zu lassen.

Zu § 2

Da die Partnerschaft eine besondere Art der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein soll (vgl. Allgemeines), werden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft auf die Partnerschaft für anwendbar erklärt, soweit nicht im Partnerschaftsgesetz etwas anderes vorgeschrieben ist. In welchem Umfang dies der Fall ist, ergibt sich aus § 1 und den folgenden Vorschriften.

Zu § 3

Um die Partnerschaft von anderen Rechtsformen, in denen eine Berufsausübung oder andere Betätigung möglich ist, abzuheben, wird sie zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet. Zugleich soll damit die Betätigung der in der Partnerschaft zusammengeschlossenen Partner nach außen erleichtert werden, da sie unter diesem Namen für die Partnerschaft handeln können. Wesentlich ist ferner, daß die Partnerschaft unter ihrem Namen klagen und verklagt werden kann (§ 15).

Absatz 1 umschreibt im einzelnen, wie der Name der Partnerschaft zu bilden ist. Der Zusatz „Partnerschaft“ soll stets im Namen der Partnerschaft enthalten sein müssen, um zu kennzeichnen, daß es sich um diese besondere Rechtsform handelt. Sofern nicht die Namen aller Partner aufgenommen werden, soll den Namen „und Partner“ angefügt werden müssen, damit nach außen erkennbar wird,

daß weitere Partner vorhanden sind. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Verwendung der Bezeichnungen „Partnerschaft“ und „Partner“ in gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen anderer Art wegen der damit verbundenen Verwechslungsgefahren künftig nicht mehr zulässig ist. Soweit solche Bezeichnungen gegenwärtig von Gesellschaften geführt werden, ist in einer Übergangsregelung (§ 33) vorgesorgt, daß diese Bezeichnungen jedenfalls nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes in anderen Gesellschaften nicht mehr verwendet werden dürfen.

Absatz 2 will ermöglichen, daß die Namen ausgeschiedener Partner längstens acht Jahre lang nach deren Ausscheiden im Namen der Partnerschaft weitergeführt werden können. Dies wird allerdings unter den Vorbehalt gestellt, daß berufs- und standesrechtliche Hindernisse nicht bestehen. Je nach der Art der freien Berufe kann ein Bedürfnis dafür bestehen, aus berufs- oder standesrechtlichen Gründen die Namensfortführung als nicht statthaft anzusehen.

Zweiter Teil

Errichtung der Partnerschaft

Zu § 4

Absatz 1 schreibt für den Partnerschaftsvertrag abweichend vom Recht der BGB-Gesellschaft Schriftform vor, damit für die vertragliche Basis des partnerschaftlichen Zusammenschlusses eine hinreichend sichere Beweisgrundlage geschaffen wird. Damit werden zugleich alle späteren Änderungen des Partnerschaftsvertrags der Schriftform unterworfen.

Absatz 2 regelt den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt des Partnerschaftsvertrags. Insbesondere soll nach Nummer 2 außer dem Namen, Vornamen und Wohnort der in der Partnerschaft ausgeübte Beruf jedes Partners in den Vertrag aufgenommen werden müssen. Falls ein Partner mehrere freie Berufe hat, wird damit ermöglicht, nicht die Ausübung aller Berufe in die Partnerschaft einzubeziehen.

Zu § 5

Die Partnerschaft soll nach Absatz 1 in ein besonderes Partnerschaftsregister eingetragen werden. Sie ist zwar keine juristische Person und kann anders als die neben juristischen Personen ebenfalls in ein Register eingetragene offene Handelsgesellschaft (§ 124 HGB) nicht unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Die Betätigung der in der Partnerschaft zusammengeschlossenen Partner ist jedoch nach außen in der Regel auf eine Vielzahl von Personen (Mandanten, Patienten usw.) ausgerichtet, für die es nützlich ist, sich über die grundlegenden Rechtsverhältnisse einer Partnerschaft informieren zu können, namentlich bevor sie die Dienste der in der Partnerschaft verbundenen Partner in Anspruch nehmen. Dabei ist nicht zuletzt

im Hinblick auf die gesamtschuldnerische Haftung der Partner die Kenntnis der Personen der Partner, der in der Partnerschaft ausgeübten Berufe, der Vertretungsmacht der Partner sowie des Beginns und der Dauer der Partnerschaft von wesentlicher Bedeutung. Dies rechtfertigt es nach Auffassung des Ausschusses, auch für die Partnerschaft ein besonderes Register einzurichten.

Der Inhalt der Anmeldung (Absatz 2) und der Eintragung (Absatz 5) ist nach den Bedürfnissen ausgerichtet, die die Registerpublizität (§ 6) erfüllen soll. Bei der Anmeldung soll namentlich der Nachweis über die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem freien Beruf geführt werden müssen, den er in der Partnerschaft ausübt (Absatz 2 Satz 3). Da dies zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehört und das Gericht die Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung zu prüfen hat (Absatz 4 Satz 1), wird durch die gerichtliche Kontrolle sichergestellt, daß nur solche Personen sich in einer Partnerschaft zusammenschließen können, die Angehörige eines freien Berufs im Sinne des Partnerschaftsgesetzes sind.

Zu § 6

Die Funktionen, die das Partnerschaftsregister erfüllen soll, entsprechen denen des Handelsregisters. Für die Führung des Registers, die Informationsrechte Dritter, die Bekanntmachung der Eintragungen, die Art und Weise der Anmeldungen, das Verfahren bei Sitzverlegungen, die Erzwingung von Anmeldungen, Zeichnung von Unterschriften oder Einreichung von Schriftstücken sowie die Publizität des Registers wird daher für das Partnerschaftsregister auf die §§ 8 bis 12, 13 c, 14 bis 16 des Handelsgesetzbuchs über das Handelsregister verwiesen.

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse der Partner untereinander

Zu § 7

§ 7 Satz 1 folgt dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und läßt den Partnern bei der Ausgestaltung ihres Innenverhältnisses weitgehend freie Hand. Beiträge, Geschäftsführung, Beschlüsse, Kontrollrechte usw. sollen sich zunächst nach dem Partnerschaftsvertrag richten. Die gesetzliche Regelung in den §§ 8 bis 13 tritt gemäß § 7 Satz 2 grundsätzlich hinter den Bestimmungen des Partnerschaftsvertrags zurück. Insofern entspricht die Vorschrift der in § 109 HGB enthaltenen Regelung für die OHG. § 7 Satz 3 schränkt die Gestaltungsfreiheit jedoch in zweierlei Hinsicht ein: Der Partnerschaftsvertrag soll weder die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2) ausschließen, noch das Kontrollrecht der Partner abweichend von § 11 Abs. 2 regeln können. Diese Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit sind erforderlich, da die Geschäftsführungsbefugnis der Partner die Berufsausübung innerhalb der Partnerschaft umfaßt und damit die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis aus

wichtigem Grund wie auch das Kontrollrecht in Angelegenheiten der Partnerschaft für alle Partner besondere Bedeutung haben.

Soweit es die Geschäftsführungsbefugnis betrifft, soll durch § 7 Satz 3 lediglich verhindert werden, daß im Partnerschaftsvertrag die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis aus wichtigem Grund gänzlich ausgeschlossen wird. Kraft zwingenden Rechts muß es stets möglich bleiben, einem Partner die Geschäftsführungsbefugnis zu entziehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen und des Verfahrens soll den Partnern hingegen Gestaltungsfreiheit belassen bleiben. Der Partnerschaftsvertrag kann daher insoweit z. B. die Entziehungsgründe näher umschreiben, einen zusätzlichen Beschluß der Partner mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit vorsehen oder abweichend von § 9 Abs. 2 auf das gerichtliche Verfahren verzichten und für die Entziehung einen Beschluß der Partner ausreichen lassen.

Zu § 8

§ 8 regelt die Beitragspflichten der Partner zur Aufbringung des für die gemeinschaftliche Berufsausübung erforderlichen Partnerschaftsvermögens. Je nach Art und Umfang der Partnerschaft wird sie in aller Regel eines solchen gesamthänderisch gebundenen Vermögens (§ 719 BGB) bedürfen. Wenn und soweit im Partnerschaftsvertrag über Beitragspflichten nichts anderes bestimmt ist, sollen nach Absatz 1 alle Partner, und zwar zu gleichen Teilen, zur Aufbringung des für die gemeinschaftliche Berufsausübung erforderlichen Vermögens verpflichtet sein.

Absatz 2 soll die Partner zur rechtzeitigen Zahlung ihrer Geldbeiträge anhalten. Ein säumiger Partner hat danach seinen Geldbeitrag bereits vom Eintritt der Fälligkeit an mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Sind Sachbeiträge vereinbart, so gelten bei verspäteter Leistung die allgemeinen Schadensersatzregeln.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Geschäftsführung durch die Partner.

Absatz 1 ermächtigt abweichend von § 709 Abs. 1 BGB jeden Partner, allein die Geschäfte der Partnerschaft zu führen. Dies soll für die Berufsausübung, die gesellschaftsrechtlich Teil der Geschäftsführung ist, wie für die Führung sonstiger Geschäfte der Partnerschaft, z. B. Erwerb von Grundbesitz, Abschluß von Mietverträgen oder Arbeitsverträgen usw., gelten. Jeder Partner soll allerdings, soweit es die Berufstätigkeit betrifft, Alleingeschäftsführungsbefugnis nur zur Ausübung seines eigenen Berufs haben. Dies ist namentlich bei interdisziplinären Partnerschaften bedeutsam. Der Grundsatz der Alleingeschäftsführung wird dem Interesse der Partner, ihren freien Beruf in der Partnerschaft weitgehend unabhängig auszuüben, am besten gerecht.

Der Partnerschaftsvertrag kann nach § 7 die Geschäftsführung abweichend von Absatz 1 regeln,

also z. B. ein Widerspruchsrecht anderer Partner einführen, den Umfang der Geschäftsführung gegenständig beschränken oder auch Gesamtgeschäftsführung vorsehen. Grenzen für solche abweichende Gestaltungen können sich jedoch aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, die die Berufsausübung regeln, etwa aus einer Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung, die der Vereinbarung einer Gesamtgeschäftsführung für die Berufsausübung entgegenstehen kann.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 117 HGB. Zu den Grenzen seiner Abdingbarkeit vgl. Bemerkungen zu § 7.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht der in § 119 HGB enthaltenen Regelung. Die Beschlüsse der Partner müssen nach Absatz 1 grundsätzlich einstimmig gefaßt werden. Da der Partnerschaftsvertrag nach § 7 jedoch abweichende Vereinbarungen zuläßt, können z. B. auch Mehrheitsbeschlüsse, eine bestimmte Form oder für andere Einzelheiten der Beschlußfassung eine besondere Regelung vorgesehen werden.

Genügen nach dem Partnerschaftsvertrag Mehrheitsbeschlüsse, so ist, wenn der Vertrag nichts anderes vorschreibt, die Mehrheit nach Köpfen zu berechnen (Absatz 2).

Zu § 11

Die Vorschrift gibt jedem Partner in Angelegenheiten der Partnerschaft ein Kontrollrecht, das inhaltlich den Kontrollrechten nach § 716 BGB und § 118 HGB entspricht.

Absatz 3 soll klarstellen, daß die berufs- und standesrechtlichen Verschwiegenheitspflichten der Partner durch das Kontrollrecht nicht berührt werden. Dies gilt nach Ansicht des Ausschusses für alle berufs- und standesrechtlichen Verschwiegenheitspflichten, gleich ob sie durch strafrechtliche Vorschriften (§ 203 StGB) bewehrt sind oder nicht.

Zu § 12

Mit dem Zusammenschluß zur gemeinsamen Berufsausübung ist eine Ausübung der gleichen Berufstätigkeit außerhalb der Partnerschaft grundsätzlich unvereinbar. § 12 legt daher jedem Partner ein Wettbewerbsverbot auf, bei dessen Verletzung den übrigen Partnern Ersatzansprüche zustehen. Die Regelung lehnt sich angesichts der gleichen Interessenlage bei der OHG an die §§ 112, 113 HGB an.

Zu § 13

§ 13 soll die Ansprüche zwischen den Partnern aus dem Partnerschaftsverhältnis allgemein einer verkürzten Verjährungsfrist unterwerfen, um alsbald Klarheit in den Rechtsbeziehungen untereinander zu schaffen. Der Ausschuß hält eine Frist von fünf Jah-

ren, wie sie im geltenden Recht etwa in den § 113 Abs. 3, § 159 HGB enthalten ist, auch in diesem Fall für angemessen.

Vierter Teil

Rechtsverhältnis der Partner zu Dritten

Zu § 14

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Partnerschaft gegenüber Dritten folgt § 14 der Regelung des § 123 HGB, da die Partnerschaft wie die OHG in ein öffentliches Register einzutragen ist. Die Partnerschaft soll daher nach außen grundsätzlich erst mit der Eintragung wirksam werden (Absatz 1). Beginnt sie ihre Tätigkeit schon vor der Eintragung, so soll der Zeitpunkt des Geschäftsbeginns maßgebend sein (Absatz 2).

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die aktive und passive Parteifähigkeit der Partnerschaft.

Die Partnerschaft soll zwar anders als juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften unter ihrem Namen keine Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen können; insoweit gleicht sie der BGB-Gesellschaft, die auch als solche nicht rechtsfähig ist, sondern bei der die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit Träger der materiellen Rechte sind (vgl. § 719 BGB). Zur Erleichterung des Rechtsverkehrs soll die Partnerschaft jedoch anders als die BGB-Gesellschaft aktiv und passiv parteifähig sein. Absatz 1 bestimmt daher, daß die Partnerschaft unter ihrem Namen klagen und verklagt werden kann.

Absatz 2 ergänzt diese Regelung für die Zwangsvollstreckung in das Partnerschaftsvermögen. Während zur Vollstreckung in das Vermögen einer BGB-Gesellschaft ein Titel gegen alle Gesellschafter erforderlich ist (§ 736 ZPO), läßt Absatz 2 entsprechend der Regelung für den nichtrechtsfähigen Verein (§ 735 ZPO) zur Vollstreckung in das Partnerschaftsvermögen auch einen Titel gegen die Partnerschaft genügen.

Zu § 16

Absatz 1 ermächtigt jeden Partner, die Partnerschaft in allen Angelegenheiten allein zu vertreten. Dies soll insbesondere für die Ausübung der Berufstätigkeit der Partner gelten, die sich im Verhältnis zu Dritten als Vertretung der Partnerschaft darstellt.

Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für die interdisziplinäre Partnerschaft. Eine gegenständliche Beschränkung der Vertretungsmacht eines Partners auf einen bestimmten Geschäftsbereich — etwa die Angelegenheiten seines Berufs — wäre mit grund-

legenden Prinzipien des Gläubigerschutzes nicht vereinbar, ist auch im übrigen dem deutschen Gesellschaftsrecht fremd und wird daher in Absatz 3 untersagt. Jeder Partner kann daher gesellschaftsrechtlich auch die interdisziplinäre Partnerschaft in allen Angelegenheiten wirksam vertreten. Die hierdurch denkbaren Gefahren, die bei der Ausübung der Berufe entstehen könnten, werden durch das Berufsrecht verhindert, das einen ausreichenden Schutz vor der Berufsausübung durch einen berufsfremden Partner bietet.

Nach Absatz 2 soll im Partnerschaftsvertrag für alle oder mehrere Partner Gesamtvertretungsmacht vorgesehen werden können. Die Vorschrift lehnt sich an § 125 Abs. 2 HGB an. Eine weitergehende Einschränkung der Vertretungsmacht durch den Partnerschaftsvertrag soll hingegen nicht zulässig sein. Insbesondere soll ein Partner nicht partnerschaftsvertraglich von der Vertretung der Partnerschaft ausgeschlossen werden können, da dies dem Zweck der Partnerschaft (§ 1) zuwiderlaufen würde. Möglich soll nur eine Entziehung der Vertretungsmacht aus wichtigem Grund sein (§ 17).

Zu § 17

Die Vertretungsmacht soll einem Partner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden können. Die Vorschrift entspricht der in § 127 HGB enthaltenen Regelung.

Nach § 17

§ 18 des geänderten Entwurfs sieht vor, daß die vertretungsberechtigten Partner für die Partnerschaft zeichnen, indem sie dem Namen der Partnerschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

Der Ausschluß hält eine solche Vorschrift für entbehrlich und empfiehlt ihre Streichung. Wie für die Partnerschaft zu zeichnen ist, kann und sollte der Entwicklung überlassen werden. Auch für die OHG besteht keine entsprechende Vorschrift.

Durch die Streichung des § 18 haben die folgenden Paragraphen jeweils eine niedrigere Nummer erhalten.

Zu § 18

Entsprechend der Regelung bei der OHG sollen die Partner für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft gesamtschuldnerisch und in voller Höhe mit ihrem eigenen Vermögen haften müssen (hinsichtlich der bei Einführung einer Haftungsbeschränkung entstehenden Probleme vgl. Bemerkungen unter „Allgemeines“).

Absatz 2 stellt klar, daß bei fehlerhafter Berufsausübung der Partner, der den Schaden schuldhaft verursacht hat, im Innenverhältnis allein haftet.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an § 130 HGB die Haftung des eintretenden Partners.

Fünfter Teil

Ausscheiden von Partnern Auflösung der Partnerschaft

Vorbemerkung

Die Kündigung einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft, Konflikte unter Gesellschaftern, die Kündigung durch den Gläubiger eines Gesellschafters oder der Tod eines Gesellschafters führen nach der gesetzlichen Grundregelung für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Regel zur Auflösung der Gesellschaft (§§ 723 bis 727 BGB). Diese Regelungen sind für die Partnerschaft als gesetzliche Grundregelung nicht angemessen, da die Partner sich in der Regel auf einen festeren Bestand der Partnerschaft einrichten. Daher soll für die Partnerschaft eine — allerdings durch partnerschaftsvertragliche Gestaltung weitgehend abänderbare — Regelung getroffen werden, bei der der Erhaltung des Bestands der Partnerschaft ein größeres Gewicht als bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts beigemessen wird.

Zu § 19

Die Vorschrift ermöglicht den Ausschluß eines Partners aus der Partnerschaft aus wichtigem Grund.

Absatz 1 Satz 1 sieht als Mittel des Ausschlusses eine Klage der übrigen Partner und eine gerichtliche Entscheidung vor, damit durch die richterliche Gestaltung für klare Rechtsbeziehungen zwischen den Partnern gesorgt wird. Unter welchen Voraussetzungen ein solcher Ausschluß möglich sein soll, wird in Satz 1 generell durch den „wichtigen Grund in der Person des Partners“ umschrieben, der in den Sätzen 2 und 3 beispielhaft näher ausgefüllt wird.

Absatz 2 stellt klar, daß die Partner, welche die Ausschlußklage erheben — das sind nach Absatz 1 Satz 1 die „übrigen Partner“ — notwendige Streitgenossen sind, da die mit der Klage erstrebte Änderung im Bestand der Partner nur allen Partnern gegenüber einheitlich erfolgen kann.

Bei einem Ausschluß nach Absatz 1 soll der betroffene Partner über den Verlust des Rechts, seinen Beruf in der Partnerschaft ausüben zu können, hinaus nicht auch in vermögensrechtlicher Hinsicht Nachteile hinnehmen müssen, die den anderen Partnern zum Vorteil gereichen würden. Daher soll der betroffene Partner nach Absatz 2 im gerichtlichen Ausschlußverfahren beantragen können, daß der Ausschluß im Urteil von der Zahlung einer Abfindung durch die übrigen Partner abhängig gemacht wird, und zwar in Höhe des Betrages, den ein Dritter aufwenden würde, wenn er an Stelle des ausgeschiedenen Partners in die Partnerschaft eintreten würde (Absatz 4). Wird der Ausschlußklage stattgegeben, so ruhen zunächst die Rechte des betroffenen Partners aus seiner Beteiligung (Absatz 3 Satz 3). Damit ist einerseits den Interessen der übrigen Partner Rechnung getragen, denen die Zusammenarbeit mit dem vom Ausschluß betroffenen Partner nicht zumutbar ist. Andererseits scheidet

der betroffene Partner mit endgültigem Verlust aller seiner Rechte aus der Partnerschaft erst und nur dann endgültig aus, wenn ihm die übrigen Partner innerhalb von sechs Monaten nach der Rechtskraft des Ausschußurteils die festgesetzte Abfindung zahlen (Absatz 5); in diesem Fall wächst der Anteil des ausgeschiedenen Partners am Partnerschaftsvermögen den übrigen Partnern zu (§ 738 Abs. 1 Satz 1 BGB). Zahlen die übrigen Partner hingegen die Abfindung nicht innerhalb der genannten Frist an den betroffenen Partner, so leben seine Rechte aus seiner Beteiligung wieder auf (Absatz 6), da es nicht angemessen wäre, ihn ohne Abfindung seiner sämtlichen Rechte verlustig zu erklären. Halten die übrigen Partner eine weitere Zusammenarbeit in diesem Falle nicht für möglich, so verbleibt ihnen nur die Möglichkeit, nach § 22 die Auflösung der Partnerschaft zu betreiben.

Absatz 7 stellt die gesamte Regelung der Absätze 1 bis 6 unter den Vorbehalt einer abweichenden partnerschaftsvertraglichen Gestaltung. Damit soll den Partnern weitestgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden, damit sie durch Bestimmungen im Partnerschaftsvertrag den Ausschluß aus wichtigem Grund selbst regeln können, wenn sie dies nach ihren Verhältnissen für angemessen erachten.

Gesetzlich zwingend soll ein ausgeschlossener Partner nach Absatz 8 hingegen auch nach seinem Ausschluß für solche Verbindlichkeiten der Partnerschaft forthaften, die während der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Partnerschaft begründet worden waren. Dies ist im Interesse der Gläubiger der Partnerschaft geboten.

Zu § 20

Wie der Partnerschaft unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Zusammenarbeit mit einem Partner nicht mehr zumutbar sein kann (§ 19), so kann umgekehrt einem Partner aus wichtigem Grund das Verbleiben in der Partnerschaft nicht mehr zumutbar sein. § 20 regelt für diesen Fall, daß der Partner aus der Partnerschaft austreten kann. Die Vorschrift folgt ähnlichen Grundsätzen wie in § 19 unter Berücksichtigung der veränderten Interessenlage zwischen Partnerschaft und Partner.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt verschiedene Fälle des Ausscheidens eines Partners kraft Gesetzes.

Da die Partnerschaft nach § 1 Abs. 1 ein Zusammenschluß von Angehörigen freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe ist, muß ein Partner nach § 21 Abs. 1 aus der Partnerschaft ausscheiden, wenn er die Zugehörigkeit zu dem freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausgeübt hat (§ 4 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1), verliert. Damit ist der endgültige Verlust der Berufszugehörigkeit gemeint, nicht nur eine vorübergehende Aufhebung oder ein Ruhen der Berufszugehörigkeit, wie z. B. bei Übertragung eines öffentlichen Amtes, das die gleichzeitige Berufsausübung ausschließt. — Einem wegen

Verlusts der Berufszugehörigkeit ausgeschiedenen Partner soll in gleicher Weise wie einem ausgeschlossenen Partner (§ 19 Abs. 4) ein Abfindungsanspruch zustehen; sofern die Partner die Abfindung nicht zahlen können, soll der ausgeschiedene Partner die Auflösung der Partnerschaft herbeiführen können (Sätze 2 und 3). Dem Partnerschaftsvertrag bleibt insoweit aber eine abweichende Regelung vorbehalten (Satz 5). Im Interesse des Gläubigerschutzes ist jedoch zwingend, daß nach der Auflösung bei Abwicklung der Partnerschaft der Anspruch des ausgeschiedenen Partners auf Zahlung der Abfindung erst zu befriedigen ist, nachdem die Verbindlichkeiten der Partnerschaft gegenüber den übrigen Gläubigern berichtigt worden sind (Satz 4).

Während die Kündigung eines Gesellschaftergläubigers nach § 725 Abs. 1 BGB die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat, soll die Kündigung der Partnerschaft durch den Gläubiger eines Partners im Interesse der Erhaltung der Partnerschaft nur das Ausscheiden des Partners bewirken (Absatz 2). Der Gläubiger soll zu seiner Befriedigung, und das ist zu seinem Schutz zwingenden Rechts, jedoch einen Anspruch auf Abfindung erhalten, wie er einem nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschiedenen Partner zusteht. Können die Partner die Abfindung nicht zahlen, so soll der Gläubiger den Antrag auf Auflösung der Partnerschaft stellen können, damit er alsdann bei der Abwicklung Befriedigung seiner Ansprüche suchen kann.

Die Absätze 3 und 4 regeln Rechtsfolgen beim Tode eines Partners.

Da nur Angehörige freier Berufe Partner sein können (§ 1), kann die Beteiligung eines Partners an der Partnerschaft nicht an jedermann vererblich sein. Eine gesetzliche Regelung des Inhalts, daß die Beteiligung jedenfalls an solche Personen vererblich ist, die die beruflichen Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Partnerschaft erfüllen, würde zwar den Voraussetzungen des § 1 Rechnung tragen. Sie würde aber nicht berücksichtigen, daß die Partner in dem Personenverband Partnerschaft in einem besonderen Vertrauensverhältnis zueinander stehen, das voraussetzt, daß alle Partner Einfluß auf die Entscheidung darüber nehmen können, wer als neuer Partner in die Partnerschaft aufgenommen werden soll. Als gesetzliche Grundregelung bestimmt Absatz 3 Satz 1 daher, daß die Beteiligung an der Partnerschaft nur an Partner vererblich ist. Eine Vererbung an Dritte, welche die beruflichen Voraussetzungen für die Beteiligung an der Partnerschaft erfüllen, soll nach Satz 2 nur dann zulässig sein, wenn die Partner dies im Partnerschaftsvertrag vorgesehen haben.

Absatz 4 regelt die Rechtsfolgen für den Fall, daß weder nach Absatz 3 Satz 1 ein Partner noch nach Absatz 3 Satz 2 ein beruflich qualifizierter Dritter Erbe des Partners ist. In diesem Fall soll die Partnerschaft nicht aufgelöst werden, sondern die Beteiligung des Partners soll den übrigen Partnern im Verhältnis ihrer Beteiligungen zuwachsen (Satz 1). Dafür sollen die übrigen Partner jedoch verpflichtet sein, dem Erben eine Abfindung in der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe zu zahlen (Satz 2). Zahlen

die übrigen Partner diese Abfindung nicht, so kann der Erbe als Gläubiger nach Absatz 3 i. V. m. § 725 Abs. 1 BGB notfalls die Auflösung der Partnerschaft herbeiführen, um bei der Liquidation Befriedigung seiner Ansprüche zu erlangen. — Wie im Falle des Ausscheidens eines Partners nach Absatz 1 sollen die Partner auch im Falle des Absatzes 4 die Abfindung durch den Partnerschaftsvertrag abweichend von Satz 2 regeln können.

Im Interesse des Gläubigerschutzes verweist Absatz 5 für die Haftung eines ausgeschiedenen Partners (Absatz 1 Satz 1, auf den auch Absatz 2 Satz 2 Bezug nimmt) auf § 19 Abs. 8.

Zu § 22

Abgesehen von der Auflösung in den Fällen, in denen beim Austritt oder Ausscheiden eines Partners die Abfindung von den übrigen Partnern nicht gezahlt werden kann (§ 20 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2) besteht ein Bedürfnis, die Auflösung der Partnerschaft herbeiführen zu können, in dem Fall, in dem ein wichtiger Grund zum Ausschluß eines Partners vorliegt, die übrigen Partner jedoch — weil sie die Abfindung nicht zahlen können oder aus anderen Gründen — die Partnerschaft nicht fortsetzen wollen. In diesem Fall soll nach Absatz 1 die Auflösung der Partnerschaft durch gerichtliches Urteil möglich sein.

Nach Absatz 2 soll die Auflösungsklage jedoch nur auf Grund eines Beschlusses der Partner (§ 10) erhoben werden können, bei dem der Partner, in dessen Person ein wichtiger Grund zu seinem Ausschluß vorliegt, wegen seiner Befangenheit vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Wird die erforderliche Mehrheit für die Erhebung der Auflösungsklage erreicht, so sollen die zustimmenden Partner die Klage gegen die übrigen Partner richten müssen, wobei die Partner jeder Gruppe jeweils notwendige Streitgenossen sind, da über die Auflösung der Gesellschaft nur allen Gesellschaftern gegenüber einheitlich entschieden werden kann.

Nach Absatz 3 soll der Partnerschaftsvertrag die Auflösung der Partnerschaft nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausschließen oder erschweren, wohl aber erleichtern können.

Zu § 23

Im Interesse einer Konzentration gleichartiger Rechtsstreitigkeiten für Partnerschaften eines größeren Bezirks bei einem Gericht wird für bestimmte Klagen das Landgericht ausschließlich für zuständig erklärt, in dessen Bezirk die Partnerschaft ihren Sitz hat.

Zu § 24

Absatz 1 regelt weitere Auflösungsgründe. Sie entsprechen § 131 Nr. 1, 2, 3 und 5 HGB.

Absatz 2 will ermöglichen, daß die Partnerschaft unter ihrem Namen für eine gewisse Zeit fortbe-

stehen kann, auch wenn sich die Zahl der Partner auf einen reduziert. Damit soll der Goodwill, den sich eine Partnerschaft erworben haben kann, erhalten bleiben können.

Absatz 3 Satz 1 beläßt den Partnern Gestaltungsfreiheit, die Auflösung durch den Partnerschaftsvertrag auch noch für andere Fälle vorzusehen. Eine im Partnerschaftsvertrag vorgesehene Kündigung soll nach Satz 2 im Zweifel nur den Austritt des Kündigenden aus der Partnerschaft mit den in § 20 Abs. 2 und 3 oder den an seiner Stelle im Partnerschaftsvertrag für den Austritt bestimmten Rechtsfolgen bewirken. Auch insoweit verbleibt den Partnern aber Gestaltungsfreiheit, jedoch muß ein Kündigungsrecht mit Auflösungswirkung wegen seiner weitreichenden Folgen im Partnerschaftsvertrag ausdrücklich als solches bezeichnet werden.

Absatz 4 stellt klar, daß die in ihm zitierten Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung der Auflösung sowie über die Abwicklung und Löschung auch dann gelten, wenn die Partnerschaft aus anderen als den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen aufgelöst wird.

Zu § 25

Die Vorschrift regelt die Anmeldung und Eintragung der Auflösung einer Partnerschaft. Inhaltlich entspricht die Regelung im wesentlichen § 143 Abs. 1, § 32 HGB.

Sechster Teil

Abwicklung

Löschung der Partnerschaft

Zu § 26

Wie bei anderen Gesellschaften, so muß auch bei der Partnerschaft nach der Auflösung eine Abwicklung stattfinden.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen den §§ 145, 158 HGB.

Zu § 27

Absatz 1 sieht — abweichend von § 146 Abs. 1 HGB — vor, daß zu Abwicklern die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Partner, also nicht sämtliche Partner, berufen sind. In aller Regel werden zwar alle Partner geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sein, doch kann im Einzelfall einem Partner, z. B. im Zusammenhang mit dem Ruhen der Berufszugehörigkeit (vgl. Bemerkungen zu § 21 Abs. 1) die Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht entzogen sein. In einem solchen Fall soll der Partner auch nicht Abwickler werden.

Absatz 2 ermöglicht die gerichtliche Bestellung und Abberufung von Abwicklern und ist inhaltlich an § 146 Abs. 2 HGB angelehnt. Wesentlich ist vor allem, daß auch durch das Gericht als Abwickler nur eine Person bestellt werden kann, die densel-

ben Beruf wie einer der Partner ausübt (Satz 3). Von dem Grundsatz, daß nur ein solcher Berufsangehöriger Abwickler sein kann, macht Absatz 4 nur für den Fall eine Ausnahme, daß über das Vermögen eines Partners der Konkurs eröffnet worden ist, da in diesem Fall der Konkursverwalter an die Stelle des Partners treten muß (vgl. § 146 Abs. 3 HGB).

Die Absätze 5 und 6 regeln die Anmeldung und Eintragung von Abwicklern in das Partnerschaftsregister in Anlehnung an § 148 Abs. 1 und 2 HGB.

Absatz 7 entspricht im wesentlichen § 148 Abs. 3 HGB.

Zu § 28

Die Vorschrift über die Pflichten der Abwickler sind im wesentlichen den entsprechenden Regelungen für die offene Handelsgesellschaft nachgebildet.

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind § 149 HGB entlehnt. Abweichend von jenen Regelungen sollen die Abwickler jedoch neue Tätigkeiten nicht nur „zur Beendigung schwebender Geschäfte“, sondern generell insoweit aufnehmen dürfen, als es die Abwicklung erfordert (vgl. § 268 Abs. 1 Satz 2 AktG). Da die Partner ihren Beruf in der Partnerschaft auch im Rahmen der Abwicklung zunächst noch weiter ausüben können müssen, wird ihnen in Absatz 2 Sätze 2 und 3 wie in § 16 grundsätzlich Einzelvertretungsbefugnis zuerkannt mit der Möglichkeit, im Partnerschaftsvertrag Gesamtvertretung vereinbaren zu können.

Nach Absatz 3 soll in gleicher Weise wie nach § 16 Abs. 3 eine Beschränkung des sachlichen Umfangs der Vertretungsbefugnis der Abwickler nicht zulässig sein.

Absatz 4 entspricht § 153 HGB.

Zu § 29

Absatz 1 regelt die Verteilung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens der Partnerschaft unter die Partner. Die Vorschrift entspricht § 155 Abs. 1 HGB mit der Abweichung, daß das verbleibende Vermögen unter die Partner nicht nach dem Verhältnis von Kapitalanteilen, sondern, da die Partner zum Partnerschaftsvermögen grundsätzlich gleiche Beiträge leisten müssen (§ 8 Abs. 1) und alle in gleicher Weise zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit verpflichtet sind (§ 9 Abs. 1), zu gleichen Teilen unter die Partner zu verteilen ist. Abweichende Vereinbarungen durch den Partnerschaftsvertrag bleiben jedoch vorbehalten, so daß die Partner auf die Bedürfnisse ihrer Partnerschaft zugeschnittene Regelungen treffen können.

Absatz 2 entspricht § 155 Abs. 3 HGB.

Zu § 30

Die Vorschrift über die Löschung der Partnerschaft entspricht inhaltlich § 157 Abs. 1 und § 31 Abs. 2

HGB. Ist eine Partnerschaft nach Beendigung der Abwicklung erloschen, so sollen die Abwickler zur Anmeldung des Erlöschens verpflichtet sein.

Erlischt eine Partnerschaft in Ausnahmefällen aus anderen Gründen, z. B. durch endgültige Einstellung ihres Wirkens, so werden die Partner zur Anmeldung des Erlöschens verpflichtet. Notfalls soll das Registergericht die Möglichkeit haben, das Erlöschen von Amts wegen einzutragen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die verfahrensrechtlichen Vorschriften dazu sind in § 32 Abs. 1 (§ 158 a Abs. 1 i. V. m. § 141 FGG) enthalten.

Zu § 31

Die Vorschrift entspricht § 159 HGB.

Siebenter Teil

Änderung von Gesetzen

Schlußvorschriften

Zu § 32

Durch die Einführung der Partnerschaft werden neue verfahrens- und berufsrechtliche Vorschriften notwendig. § 32 enthält die entsprechenden Gesetzesänderungen.

Absatz 1 fügt in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) einen neuen § 158 a ein, der den Amtsgerichten die Führung des Partnerschaftsregisters und die nach § 27 Abs. 2 und 3 zu erledigenden Angelegenheiten bei der Abwicklung der Partnerschaft überträgt. Außerdem regelt § 158 a FGG die erforderlichen Verweisungen auf Vorschriften des FGG über die Führung des Handelsregisters, insbesondere auf § 125 Abs. 3 FGG (Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über das Partnerschaftsregister).

Absatz 2 ändert das Rechtspflegergesetz, in dem dem Rechtspfleger die Partnerschaftssachen im Sinne des § 158 a Abs. 1 FGG zugewiesen werden (Nummer 1), während dem Richter die Angelegenheiten nach § 158 a Abs. 2 FGG (Bestellung und Abberufung von Abwicklern aus wichtigem Grund, Festsetzung der Vergütung gerichtlich bestellter Abwickler) wegen der besonderen Bedeutung dieser Angelegenheiten und der mit ihrer Entscheidung nicht selten verbundenen Schwierigkeiten vorbehalten bleiben (Nummer 2).

Die Eintragungen in das Partnerschaftsregister sind wie Eintragungen in andere öffentliche Register gebührenpflichtig. Absatz 3 enthält die dazu erforderlichen Änderungen der Kostenordnung.

Durch die vorgesehene Ergänzung der Konkursordnung soll die Konkursfähigkeit der Partnerschaft geregelt werden. Da nach § 15 Abs. 2 die Zwangsvollstreckung auf Grund eines gegen die parteifähige Partnerschaft erwirkten Schuldtitels möglich sein wird, ist es sachlich geboten, auch den Konkurs über das Vermögen der Partnerschaft zuzulassen.

Satz 1 sieht als Konkursgrund nur die Zahlungsunfähigkeit der Partnerschaft vor, weil die Partner nach § 18 Abs. 1 Satz 1 den Gläubigern der Partnerschaft persönlich haften. Die Partnerschaft gleicht insoweit der offenen Handelsgesellschaft. Zu Satz 2 werden dementsprechend für die offene Handelsgesellschaft geltende konkursrechtliche Vorschriften für sinngemäß anwendbar erklärt. Die nur sinngemäße Anwendung der §§ 209 und 210 KO wird dazu führen, daß die für die offenen Handelsgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, in Artikel 5 Nr. 2 und 3 des vom Deutschen Bundestag am 10. Juni 1976 in der Fassung des Antrags des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform beschlossenen Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (Drucksache 7/5291) vorgesehenen konkursrechtlichen Neuregelungen für die Partnerschaft nicht gelten. Satz 3 soll klarstellen, daß bei der Anwendung der §§ 210 bis 212 KO die Partner den persönlich haftenden Gesellschaftern gleichstehen.

Die in Absatz 4 vorgesehene Konkursfähigkeit der Partnerschaft bedingt nach § 2 Abs. 1 Satz 3 VerglO die Vergleichsfähigkeit. Es erscheint nicht geboten, das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses für die Partnerschaften auszuscheiden. Die gesellschaftsrechtliche Form der Partnerschaft erfordert aber die vorgesehene Ergänzung der Vergleichsordnung.

Nach dem neuen § 110 a Abs. 1 Satz 1 VerglO sollen entsprechend dem neuen § 212 a Satz 2 KO für die offene Handelsgesellschaft und deren Gesellschafter geltende Vorschriften der Vergleichsordnung auf die Partnerschaft und die Partner sinngemäß angewendet werden. Absatz 1 Satz 2 sieht entsprechend dem neuen § 212 a Satz 3 KO vor, daß bei der Anwendung der §§ 109 und 110 VerglO die Partner den persönlich haftenden Gesellschaftern gleichstehen. Dadurch soll nicht ausgeschlossen werden, daß, soweit in § 109 Nr. 2 VerglO auf die Person eines zur Vertretung berechtigten Gesellschafters abgestellt wird, es bei einer Partnerschaft auf die Person eines vertretungsberechtigten Partners ankommt.

Absatz 2 entspricht der in § 25 Abs. 2 Satz 1 für die Eintragung des Konkursverfahrens vorgesehenen Regelung.

Durch Absatz 6 soll § 6 der Gewerbeordnung dahin ergänzt werden, daß die Gewerbeordnung auch auf Partnerschaften, die von Angehörigen der in § 6 der Gewerbeordnung genannten Berufe gebildet werden, keine Anwendung findet. Außerdem werden in § 6 der Gewerbeordnung die Worte „Helfer in Steuersachen“ durch die Bezeichnung „Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.

In den Absätzen 7 bis 10 soll durch Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes für einige Berufe, deren Berufsordnung der Gesetzgebung des Bundes unterliegt, die Bildung von Partnerschaften geregelt werden.

Der Ausschuß hat erwogen, für die Berufe, die in diesen Berufsordnungen geregelt sind, von Beschränkungen über die Bildung von Partnerschaften zwischen Angehörigen auch verschiedener Berufe abzugehen, damit durch Partnerschaften mit einem breiten Dienstleistungsangebot eine möglichst optimale Versorgung der Bevölkerung erreicht werden kann. Dabei könnte davon ausgegangen werden, daß sich in der Praxis nur solche Berufe in einer Partnerschaft zusammenfinden werden, für die auch tatsächlich ein Bedürfnis nach gemeinschaftlicher Ausübung besteht. Andererseits hat der Ausschuß jedoch nicht verkannt, daß auf Grund der bestehenden Berufsordnungen eine Reihe von Beschränkungen für die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener freier Berufe bestehen, deren uneingeschränkte Beseitigung nicht unbedenklich wäre. Es erscheint auch nützlich, zunächst einmal Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Partnerschaftsgesetzes zu sammeln. Der Ausschuß schlägt daher vor, in den betreffenden Berufsordnungen die Möglichkeiten des Zusammenschlusses zu einer Partnerschaft zwar gesetzlich einzugrenzen, dies aber nur in einem Umfang, der gegenüber dem geltenden Recht Zusammenschlüsse auch weiterer freier Berufe zuläßt.

Eine Änderung der Bundesnotarordnung, wie sie in Absatz 7 des geänderten Entwurfs vorgesehen ist, hält der Ausschuß allerdings nicht für erforderlich. Durch diese Änderung sollte bestimmt werden, welche Partnerschaften ein Notar, der zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, eingehen darf. Dieser Fall kann nach Auffassung des Ausschusses bei den Änderungen der übrigen Berufsordnungen mitgeregelt werden. Der Ausschuß empfiehlt daher, Absatz 7 des geänderten Entwurfs zu streichen. Die folgenden Absätze erhalten hierdurch eine jeweils niedrigere Nummer.

Der Ausschuß ist im übrigen der Auffassung, daß im Zusammenhang mit dem neuen Partnerschaftsgesetz durch die Änderung der Bundesrechtsanwalts-, Patentanwalts- und Wirtschaftsprüferordnung sowie des Steuerberatungsgesetzes nur der Zugang der betreffenden Berufsangehörigen zur Partnerschaft geregelt werden sollte. Die vorgesehene Ausdehnung der Zugangsregelungen auf Zusammenschlüsse zu Sozietäten sollte daher nach Auffassung des Ausschusses in den Absätzen 7 bis 10 gestrichen werden.

Im einzelnen ist der Ausschuß zu den Ergänzungen der Berufsordnungen (Absätze 7 bis 10) der Auffassung, daß auch Steuerbevollmächtigten die Möglichkeit eröffnet werden sollte, eine Partnerschaft nicht nur mit anderen Steuerbevollmächtigten oder Steuerberatern, sondern auch mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Patentanwälten einzugehen.

Rechtsanwälte sollen sich, auch wenn sie zugleich zum Notar bestellt sind, nach Meinung des Ausschusses mit anderen Rechtsanwälten, mit Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten zu einer Partnerschaft zusammenschließen können.

Zu § 33

Die Übergangsvorschrift für gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse, die bisher die Bezeichnungen „Partnerschaft“ oder „Partner“ verwendet haben, soll Verwechslungsgefahren begegnen (vgl. oben zu § 3).

Zu § 34

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 35

Das Gesetz soll erst am 1. Juli 1977 in Kraft treten, damit die erforderlichen Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters erlassen werden können und die Beteiligten Gelegenheit haben, sich auf die Neuregelungen einzustellen.

Bonn, den 21. Juni 1976

Metzger Erhard (Bad Schwalbach)

Berichterstatter